

# Kotz

## Beitrag von „Scooby“ vom 16. Dezember 2018 23:46

### Zitat von WillG

Okay, können wir uns jetzt einfach alle darauf einigen, dass natürlich jeder dazwischengehen würde, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in irgendeiner Art bedrängt wird?

Meine Frage war explizit an [@Scooby](#) gerichtet, ob es im bayerischen Dienstrecht einen Passus gibt, durch dem es dem Schulleiter vorbehalten bleibt, ob er zu Vorfällen in seiner Schule Anzeige erstattet.

Das Konzept der Notwehr ist mir hinreichend bekannt, auch ohne entsprechende Gewaltphantasien (krankenhausreif schlagen; umbringen) zu entwickeln. Danke!

Danke für deinen Hinweis; ich merke, dass ich da ein ganz anderes Szenario im Kopf hatte, weil mir im wirklichen Leben noch nie ein Fall begegnet ist, bei dem sich ein Schüler strafrechtlich relevant einer Lehrkraft gegenüber verhalten hätte. Die mir bekannten Fälle betreffen überwiegend Interaktionen von Schülern untereinander oder Fälle, bei denen Sachen beschädigt wurden. Und da wäre meine Vermutung, dass nach LDO §15 (es handelt sich ja um eine dienstliche Angelegenheit) der Dienstweg, also der Weg über den Schulleiter, einzuhalten sein könnte. Nach Art. 57 BayEUG vertritt auch der Schulleiter die Schule nach außen, worunter u.U. auch die Erstattung einer Anzeige in solchen Fällen fallen könnte.

Aber das ist natürlich alles ziemlich vage und vermutlich könnte einem niemand wirklich einen Strick draus drehen, wenn eine Lehrkraft in ihrem Verständnis von Bürgerpflicht o.ä. direkt zur Polizei geht; wenn es eilt, geht's ja eh nicht anders. Ich ziehe also meine Vermutung, dass derjenige einen Rüffel bekommen könnte, eher mal zurück und warte auf Erläuterungen durch dienstrechlich bewanderte Foristi.

Ich hatte in meinem Kopf ohnehin ein völlig anderes Szenario und bin deshalb wahrscheinlich eher darauf gekommen, dass der Schulleiter das machen sollte: Ich sag meinen Lehrkräften immer, dass ich dafür bezahlt werde, in schwierigen Fällen den Kopf hinzuhalten. Und das beinhaltet eben auch, dass ich mir in solchen Fällen den schwarzen Peter auf den Tisch legen lasse und derjenige bin, der zur Polizei, zum Jugendamt oder sonstwo hingeht und Meldung macht. Dann sind die KollegInnen raus aus der Schusslinie und der mögliche Unmut etwaiger Beteiligten konzentriert sich bei dem, dessen Aufgabe es ist, diesen entgegenzunehmen.

Wenn Lehrkräfte selbst Geschädigte sind, können Sie natürlich auch selbst Anzeige erstatten. Aber auch in einem solchen Fall würde ich im Rahmen meiner Fürsorgepflicht für die Lehrkräfte auch zunächst prüfen lassen wollen, ob derjenige wirklich seinen Schaden selbst regulieren muss oder ob nicht der Dienstherr das übernehmen kann, da der Beamte ja in Ausübung seiner

Dienstgeschäfte geschädigt wurde.